



**Baden-Württemberg**

## **Solidarpakt II**

**Vereinbarung**

**des Landes Baden-Württemberg**

**mit den Hochschulen und Berufsakademien**

**des Landes Baden-Württemberg**

**vom 2. März 2007**

## I. Präambel

Die baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien nehmen bundesweit in Lehre und Forschung eine Spitzenstellung ein. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass das Land in den letzten 10 Jahren Planungssicherheit bieten konnte. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, insbesondere längerfristige Finanzierungsstrategien zu entwickeln sowie eine Schwerpunktbildung und Profilsetzung über einen längeren Zeitraum zu verfolgen. Der kontinuierliche hochschulpolitische Reformprozess, wie er in Baden Württemberg seit vielen Jahren vorangetrieben wird, muss fortgesetzt werden, um für Hochschulen und Berufsakademien eine Grundlage zu schaffen, die es Ihnen ermöglicht, die künftigen Herausforderungen zu bewältigen. Mit Blick auf die in den nächsten Jahren deutlich steigende Zahl der Studienberechtigten muss ein ausreichendes Angebot an Ausbildungs- und Studienplätzen im tertiären Bereich erhalten bzw. geschaffen werden. Dabei kommt der Sicherung der Qualität der Lehre, der Qualität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Forschung, dem Ausbau des Technologietransfers, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft eine besondere Bedeutung zu. Auch die Strukturen der kleineren Hochschulen müssen durch Steigerung der Eigenverantwortung gestärkt werden. Zugleich müssen Anreize für das Eingehen von regionalen Kooperationen, Zweckverbänden und sonstigen Verbundstrukturen - auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen - geschaffen werden. Nur mit leistungsfähigen Hochschulen und Berufsakademien kann eine stetige Verbesserung im nationalen und internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die Herausforderungen der kommenden Jahre erfordern gemeinsame Anstrengungen des Landes, der Hochschulen und Berufsakademien. Sie können nur bewältigt werden, wenn verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Das Land Baden-Württemberg, die Universitäten einschließlich der Medizinischen Fakultäten, die Pädagogischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg schließen daher folgende Vereinbarung:

## II. Solidarpakt

### 1. Finanzielle Planungssicherheit

- 1.1. Das Land gewährleistet den Hochschulen und den Berufsakademien auf der Grundlage des Staatshaushaltsplans 2007 finanzielle Planungssicherheit für den Zeitraum bis 31.12.2014. Die Etatansätze für Bildung und Forschung mit einem Gesamtbetrag von 2,2 Mrd. Euro jährlich (Stand Haushaltsjahr 2007<sup>1</sup> abzüglich der veranschlagten Minderausgaben) werden in den Folgejahren fortgeführt. Davon werden die Investitionsmittel für Ausstattungsmaßnahmen und Großgeräte (bisher HBF-G-Maßnahmen) bedarfsgerecht auf die einzelnen Hochschulstandorte verteilt. In dem Gesamtbetrag sind enthalten:
- die Kapitel 1410 bis 1421 für die Universitäten einschließlich der Medizinischen Fakultäten und Klinika,
  - die Kapitel 1426 bis 1433 für die Pädagogischen Hochschulen,
  - die Kapitel 1470 bis 1477 für die Musik- und Kunsthochschulen,
  - die Kapitel 1440 bis 1464 für die Fachhochschulen,
  - das Kapitel 1468 für die Berufsakademien,
  - die Kapitel 1423 (ohne Titel 632 01), 1435, 1465, 1478 TG 96 und 1499 TG 71 bis 81 (ohne TG 73)
- 1.2. Während der Laufzeit der Vereinbarung werden keine weiteren Kürzungen, Stel-  
leneinsparungen und sonstige Haushaltssperren (einschließlich Stellenbeset-  
zungssperren) erfolgen. Die gebildeten Ausgabereste werden übertragen. Tarif-  
steigerungen und sonstige Veränderungen bei den Personalausgaben werden  
wie im übrigen Landeshaushalt nach den bisher angewandten Finanzierungs-  
grundsätzen<sup>2</sup> fortgeschrieben. Im Zuge der Umstellungen von Hochschulen auf  
die Wirtschaftsführung nach § 26 LHO werden die Landeszuschüsse angepasst.

---

<sup>1</sup> Ausgaben für den Hochschulbau vorbehaltlich der Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG und Art. 91 b GG

<sup>2</sup> Hochschulen mit Wirtschaftsführung entsprechend § 26 LHO: Entwicklung des Personalkostenzuschusses nach den Vorgaben für Landesbetriebe und Abrechnung der Personalmittel entsprechend den in Anspruch genommenen Stellen und Schöpfungsregeln.

Medizinische Fakultäten: Entwicklung und Abrechnung des Personalkostenzuschusses nach den Vorgaben für Landesbetriebe.

Hochschulen und Berufsakademien mit Stellenbewirtschaftung nach kamerale Grundätzen.

## 2. **Studiengebühren**

Die auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung vom 19.12.2005 von den Hochschulen und Berufsakademien vereinnahmten Studiengebühren stehen diesen zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die staatliche Finanzierung wird aus diesem Anlass nicht abgesenkt.

## 3. **Exzellenzinitiative**

Das Land wird die Finanzierung des Landesanteils zusätzlich zum Budget der jeweiligen Universität sicherstellen. Die Universitäten werden sich an dem von Bund und Ländern gemeinsam aufgelegten Programm der wissenschaftlichen Exzellenzförderung mit Anträgen beteiligen.

## 4. **Innovations- und Qualitätsfonds**

Zur Finanzierung einer qualitätsbasierten leistungsorientierten Mittelverteilung und für Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen (ohne Hochschulmedizin) und Berufsakademien unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, wird ein Innovations- und Qualitätsfonds eingerichtet.

Dieser Fonds wird vom Land, den Hochschulen und Berufsakademien gebildet. Ab dem Haushaltsjahr 2011 werden jährlich 30 Mio. € zur Verfügung stehen. Davon werden 15 Mio. € vom MWK aus den Zentralkapiteln bereitgestellt. Die Hochschulen und Berufsakademien verpflichten sich die weiteren 15 Mio. € aus den nach Nr. 1.1 dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Haushaltsmittel in den zentralen Fonds einzubringen. Die Übertragung der Mittel erfolgt in drei gleichen Tranchen in den Jahren 2009 (5 Mio. Euro), 2010 (10 Mio. Euro) und 2011 bis zum Gesamtbetrag von 15 Mio. Euro pro Jahr.

## 5. **Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen**

Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Eigenteil zur Finanzierung von Baumaßnahmen erbringen, neue Finanzierungswege erschließen und zur effizienteren Nutzung und Erhaltung der vorhandenen Flächen ein Flächenmanagement entwickeln. Sie verpflichten sich einen Eigenanteil, insbesondere aus den

erzielten Overhead- Einnahmen bei Drittmitteln, in hochschulinterne Pools einzubringen, aus denen Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Hochschulen mitfinanziert werden. Bei privaten Drittmitteln wird angestrebt, mittelfristig einen Bau-Overhead von mindestens 4,5 % zu erreichen. Die Regelungen für die Hochschulmedizin bleiben unberührt.

## **6. Umgestaltung des Systems der Hochschulfinanzierung und Qualitätssicherung**

6.1. Das Land und die Hochschulen werden gemeinsam das bisherige System der Hochschulfinanzierung umgestalten. Die Hochschulen verpflichten sich hieran mitzuwirken.

Die Finanzierung soll nach § 13 Abs. 2 LHG anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen erfolgen. Das künftige Finanzierungssystem muss daher

eine Grundfinanzierung garantieren, die sich an den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung orientiert,

eine leistungsorientierte Mittelvergabe enthalten, deren Volumen stufenweise im Rahmen des staatlichen Zuschusses erhöht wird und der Evaluationsergebnisse und andere Qualitätsausweise zugrunde liegen,

und durch Zielvereinbarungen ergänzt werden, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen und Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben.

6.2. In der Hochschulmedizin soll das Finanzierungssystem unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Medizinstrukturkommission - Sachverständigenkommission Universitätsmedizin - Baden-Württemberg vom 15. Mai 2006 sowie der Berücksichtigung der klinischen Forschung weiterentwickelt werden.

6.3. Die Hochschulen und Berufsakademien verpflichten sich interne Instrumentarien der Qualitätssicherung zu entwickeln und diese umzusetzen. Sie werden an der Entwicklung und Umsetzung externer Instrumentarien mitwirken.

## **7. Umstellung auf das gestufte Studiensystem**

Die Hochschulen und Berufsakademien erklären sich bereit, die Umstellung auf das gestufte Studiensystem (Bachelor/Master) unter Beibehaltung der bisherigen Kapazitäten für erstmals in das Hochschulsystem eintretende Studienanfänger vorzunehmen.

## **III. Ausbauprogramm 2012**

Bis 2012/2013 wird in Baden-Württemberg auf Grund der demographischen Entwicklung und des doppelten Abiturientenjahrgangs mit einem zusätzlichen Bedarf von etwa 16.000 Studienanfängerplätzen gerechnet. Allen Schulabsolventen mit Hochschulzugangsberechtigung muss die Chance gegeben werden, sich entsprechend ihrer Eignung und Befähigung für eine spätere berufliche Tätigkeit zu qualifizieren. Ein dafür notwendiger Ausbau hat sich am Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft zu orientieren.

Das Land und die Hochschulen sowie die Berufsakademien betonen in dieser Situation ihre gemeinsame Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Studien- und Ausbildungsplätzen. Aus dieser Verantwortung wird das Land in den nächsten Jahren Mittel und Stellen bereitstellen, wobei der Umfang im Jahr 2012 bis zu 150 Mio. € betragen wird. Bundesmittel im Rahmen des geplanten Hochschulpaktes 2020 werden auf die Landesmittel nicht angerechnet, sondern dienen zu deren Verstärkung. Soweit durch diese Mittel die tatsächlich entstehenden Kosten nicht gedeckt werden können, werden die Hochschulen und die Berufsakademien in Wahrnehmung ihrer Verantwortung und mit eigener Kraft die notwendigen zusätzlichen Beiträge leisten und diese schwierige Aufgabe in autonomer Gestaltung bewältigen. Das Land wird dafür gegebenenfalls gebotene Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vornehmen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung gilt mit Ermächtigung des Landtags ab dem Haushaltsjahr 2007 und endet mit dem Ablauf des Haushaltsjahres 2014.
2. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung im Rahmen der Ermächtigung durch den Landtag die nach dem Landeshochschulgesetz vorgesehenen Hochschulverträge mit den einzelnen Hochschulen oder mit allen Hochschulen einer Hochschulart abschließen. In den Hochschulverträgen können auch Regelungen über die Budgetierung (z.B. Personal, Investitionen) und über die Bewirtschaftung der räumlichen Ressourcen vereinbart werden. Für die Hochschulmedizin wird eine ergänzende Vereinbarung mit den Universitäten, den Medizinischen Fakultäten und den Universitätskliniken abgeschlossen. In den Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen ist durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Hochschulen die sich aus dieser Vereinbarung oder dem jeweiligen Hochschulvertrag ergebenden Leistungen erfüllen.
3. Für zusätzliche Leistungen einer Hochschule oder Berufsakademie können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Mehrleistungen des Landes in Aussicht gestellt werden. Für den Fall, dass eine Hochschule oder Berufsakademie hinter den vereinbarten Leistungserwartungen zurückbleibt, können die Leistungen des Landes entsprechend reduziert werden.
4. Bei einer fundamentalen Veränderung der Haushaltssituation des Landes oder bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen kann die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags die Vereinbarung nach Verhandlungen mit den Hochschulen und Berufsakademien den geänderten Verhältnissen anpassen.